



# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

### Urteil gem. § 495a ZPO

Geschäftsnummer: 235 C 116/03

verkündet am :

31.10.2003

Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Carsten R. Hoenig,  
Pestalozzistraße 66, 10627 Berlin,

Klägers,

g e g e n

die Advo Garant Service GmbH,  
vertreten d.d. Geschäftsführer Joachim Höhl,  
Mittelstraße 7, 50672 Köln,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Joachim H. [redacted]  
[redacted] Köln, -

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 235, im schriftlichen Verfahren am 31.10.2003 nach Schriftsatzfrist bis zum 17.10.2003 durch den Richter am Amtsgericht Siebrecht für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 262,16 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.08.2003 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte 65 % und der Kläger 35 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von einer Darstellung des Tatbestandes wird nach §§ 313a, 511 ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet, weil der Kläger einen Schadensersatzanspruch in der zuerkannten Höhe aus § 823 Absatz 1 und 2 BGB wegen eines rechtswidrigen Eingriffs der Beklagten in seinen Gewerbebetrieb und dem daraus folgenden Beseitigungsanspruch hat.

Die Beklagte hat durch die Zusendung der E-Mail am 07.08.2003 rechtswidrig in den Gewerbebetrieb des Klägers eingegriffen und damit zunächst einen Unterlassungsanspruch des Klägers nach §§ 823, 1004 BGB begründet, der eine anwaltliche Tätigkeit erforderte und damit zu ersetzende Rechtsverfolgungskosten auslöste.

Grundsätzlich ist die Zusendung unerwünschter E-Mails werbenden Inhalts als Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb einzustufen (LG Berlin, NJW 2002, 2569 ff.).

Soweit die Beklagte vorträgt, es handle sich bei der E-Mail nicht um Werbung, sondern um eine Kontaktaufnahme, ist dies unbeachtlich.

Grundsätzlich ist bei der Abgrenzung, wo die sachliche Information in Zeitungsberichten aufhört und die Werbung beginnt, auf eine Gesamtwürdigung von Anlass und Inhalt des einzelnen Berichts abzustellen. Ein sachlicher Anlass besteht jedenfalls dann nicht mehr, wenn eine sachgerechte Unterrichtung des Lesers auch ohne Nennung bestimmter Firmen- und Markennamen geschehen kann (Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22.A., § 1 UWG, 35). Diese Grundsätze können wegen der Ähnlichkeit der Umstände auch auf den zu entscheidenden Sachverhalt angewendet werden. Danach ist jedenfalls für die Nennung der Beklagten im zweiten Absatz der E-Mail unter gleichzeitigem Hinweis auf die Firmen, bei denen für die Beklagte geworben wird, kein sachlicher Grund erkennbar. Durch diesen ausdrücklichen, aber für den Leser entbehrlichen Hinweis auf die Beklagte und ihre Geschäftspartner hat die E-Mail einen werbenden Charakter.

Soweit die Beklagte vorträgt, die Übersendung der E-Mail sei nicht rechtswidrig gewesen, weil sie im vermuteten Einverständnis des Klägers erfolgt sei, kann dem nicht gefolgt werden. Denn für ein derartiges Einverständnis muss die E-Mail im Interessebereich des Adressaten liegen und aufgrund konkreter tatsächlicher Umstände vermutet werden können, dass der Adressat die Werbung gerade via E-Mail empfangen will; so z.B. wenn zu dem Werbenden bereits ein geschäftlicher Kontakt besteht und dabei E-Mail das gebräuchliche Kommunikationsmittel ist (Baumbach/Hefermehl, a.a.O., 70b).

Konkrete Umstände, die für ein vermutetes Einverständnis des Klägers für den Empfang der E-Mail sprechen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

Soweit die Beklagte vorträgt, der Schadensersatzanspruch des Klägers bestehe nicht, weil bereits aufgrund des Zusatzes in der E-Mail, wonach diese Aktion nicht wiederholt werde, eine Wiederholungsgefahr nicht bestanden habe, greift dies nicht durch.

Denn grundsätzlich wird durch ein einseitiges Versprechen des Unterlassungsschuldners, die störende Handlung werde nicht mehr vorgenommen, die Wiederholungsgefahr nicht beseitigt (Palandt-Bassenge, BGB, § 1004, Rn. 32). Erst bei Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung kann davon ausgegangen werden, dass es keine Wiederholungsgefahr gibt.

Vorliegend kommt hinzu, dass die Beklagte in der E-Mail nur Bezug auf die konkrete Kampagne genommen hat und nicht generell angekündigt hat, dem Kläger keine E-Mails mehr zu übersenden. Zudem war der Schaden beim Kläger bereits entstanden, als die Unterlassungserklärung von der Beklagten abgegeben wurde.

Die Ersatzpflicht des Anspruchsgegners beim Schadensersatz erstreckt sich auch auf die Kosten der Rechtsverfolgung, die Anwaltskosten auch dann umfasst, wenn sich der Rechtsanwalt selbst vertritt (Palandt-Heinrichs, BGB, § 249, Rn. 21).

Vorliegend sind bei der Frage der Angemessenheit der Gebühren nach § 118 BRAGO im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO die Kriterien des § 12 BRAGO zu berücksichtigen. Dabei hält das erkennende Gericht eine Gebühr von 5/10 insbesondere mit Blick auf Bedeutung der Angelegenheit sowie des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die als gering einzustufen sind, für angemessen. Der Anspruch ist, wenn man einen Streitwert von 7.500,- EUR zugrunde legt, mithin nur hinsichtlich eines Bruttobetrages in Höhe von 262,16 EUR begründet.

Der Zinsanspruch des Klägers ergibt sich aus dem Zahlungsverzug der Beklagten (§§ 286, 288 BGB).

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Absatz 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Siebrecht

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte

